



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bähr, O.: Ein neuer Buchhändlerprozeß

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

das ist die ganze Anhängerschaft des Staatssozialismus, eine kleine Schar von Offizieren ohne Soldaten. Nicht das liberale, mit den „Richtersehen Irrlehren“ bewaffnete „Bürgertum in Stadt und Land,“ nicht der „Zusammenschluß aller staatserhaltenden Parteien,“ nicht die antisemitische Bewegung, die den Kernpunkt der sozialen Frage nicht berührt und äußere Anzeichen des Leidens für das Leiden selbst hält, macht der Sozialdemokratie Sorgen. Nur den Staatssozialismus fürchtet sie, und zwar fürchtet sie ihn so sehr, daß sie es schon, ehe er auch nur wirklich lebendig geworden ist, für erforderlich hält, sich mit ihm auseinanderzusetzen.

Wird die äußerste Rechte der konservativen Partei hieraus die richtige Lehre ziehen und der sozialdemokratischen Bewegung endlich die sozialkonservative entgegensetzen? oder wird sie fortfahren, sich von einer kompromißsüchtigen, schwächlichen, schein-konservativen Parteileitung gängeln zu lassen und es auch fernerhin zulassen, daß der große und staatserhaltende Gedanke des Sozialismus von Demagogen gefälscht und geschändet werde, die dem Volke einreden, der Sozialismus sei möglich ohne eine starke und monarchische Staatsgewalt?



## Ein neuer Buchhändlerprozeß

Von W. Bähr



Man wird sich erinnern, daß vor nicht langer Zeit in diesen Blättern ein Buchhändlerprozeß von uns besprochen wurde, dessen Entscheidung in den Kreisen des Buchhandels großes Aufsehen erregt hatte, und der auch nach unsrer Ansicht vom Reichsgericht nicht sachentsprechend entschieden worden war. Jetzt hat abermals das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel Gerichtsentscheidungen mitgeteilt, die über ein buchhändlerisches Verhältnis ergangen sind, und die nicht minder in Buchhändlerkreisen Erstaunen erregt haben. In wiederholten Besprechungen von Kunst- und von Buchhändlern, die das Börsenblatt gebracht hat, ist dies zum lebhaften Ausdruck gekommen. Diesmal ist es nicht ein Zivilprozeß, der zu diesem befremdenden Ergebnis geführt hat, sondern ein Strafprozeß, der freilich durch Zuerkennung einer Buße zugleich eine zivilrechtliche Entscheidung in sich schließt. Auch ist es diesmal nicht eine Entscheidung des Reichsgerichts, gegen die man einen Vorwurf erheben könnte; vielmehr ist das Schicksal des Prozesses durch die Entscheidung der ersten

Instanz, des Landgerichts II zu Berlin, bestimmt worden. Diese Entscheidung wird daher der Hauptgegenstand unsrer Besprechung sein.

Wir werden in unsrer Darstellung mehrfach Thatfachen anführen, die in der thatsächlichen Feststellung des ergangnen Urtheils nicht enthalten sind. Diese Thatfachen, die uns auf Erkundigung, wir glauben in zuverlässiger Weise, mitgeteilt worden sind, sind nach unsrer Ansicht für die Beurteilung des Ganzen nicht ohne Bedeutung.

Der Maler C. W. Allers hat im Laufe der letzten Jahre eine Anzahl Mappen mit Zeichnungen herausgegeben, deren hoher künstlerischer Wert allgemein anerkannt wurde, und die deshalb viele Käufer gefunden haben. Der Preis dieser Mappen betrug zwanzig, dreißig, auch fünfzig Mark. Im Jahre 1890 hat dann Allers im Auftrage des Buchhändlers Fischer vierundzwanzig Zeichnungen zu drei verschiedenen Erzählungen angefertigt, die der genannte Buchhändler bei Herausgabe der Erzählungen in der von ihm verlegten Zeitschrift „Das humoristische Deutschland“ als Illustrationen benutzt hat. Eine von diesen Erzählungen ist mit den dazu gehörigen Illustrationen auch noch besonders unter dem Titel: „Er photographirt. Eine nervöse Geschichte in Versen von E. von Wolzogen. Mit Illustrationen von C. W. Allers. 8° (23 S.) Berlin, 1890“ herausgegeben worden. Die Illustrationen gaben die Zeichnungen in photozinkographischer Nachbildung, und zwar in verkleinertem Maßstabe wieder. Sie sind meist halb so groß wie die Zeichnungen, manche noch etwas größer.

Nun wollte die Firma Conitzer, mit der P. von Schönthan verbunden war, die Bilder weiter benutzen. Sie schloß mit Fischer einen vorläufigen Vertrag ab, wonach ihr dieser die Allersschen Zeichnungen für sechshundert Mark überließ. Ehe jedoch dieser Vertrag endgiltig abgeschlossen wurde, schrieb auf Anraten Fischers Schönthan folgenden Brief an den mit ihm befreundeten Allers: „Auf mein Anraten hat die Firma Conitzer Verlag hier, die neben dem Buch= einen bedeutenden Kunstverlag betreibt, unter anderm ein Prachtwerk von Kopien „Der Ruß“ ediren wird, kürzlich eine Anzahl von Tuschezeichnungen erworben, die Sie seinerzeit für das Humoristische Deutschland geliefert haben. Es sollen diese Blätter gesammelt werden, und es wird mir obliegen, einen Text dafür zu liefern. Da ich an der Sache in der vorerwähnten Beziehung beteiligt bin, möchte ich im Interesse und im Namen jenes Verlegers nur noch Ihre Einwilligung zu der weitem Verwendung jener Illustrationen eingeholt haben. Vielleicht verwenden Sie dazu recht bald eine Postkarte.“

Durch eine Postkarte vom 21. Januar 1891 antwortete Allers: „Den Trödel wollen Sie veröffentlichen? Meinethwegen, wenns nur nicht so wichtig gemacht wird mit dem Dreck. Morgen steche in See nach Agypten, Palästina, Türkei, Griechenland, Malta, Palermo, Neapel, Algier, Lissabon mit der Augusta Viktoria.“

Nun wurde der Kauf mit Fischer endgiltig abgeschlossen, und Conitzer gab unter dem Titel: „Der Amateur-Photograph. Von C. W. Allers“ eine Mappe heraus, die die Allersschen Zeichnungen in ursprünglicher Größe enthielt. Die Mappe war in der äußern Erscheinung und im Innern nicht minder elegant hergestellt, wie die früher von Allers herausgegebenen Mappen. Gegen die künstlerische Anfertigung der Lichtdrucke war nicht das mindeste einzuwenden. Unter jedem Bilde befand sich eine humoristisch gehaltene Unterschrift, die mit wenigen Worten das Bild als das Erlebnis oder die Arbeit eines Amateurphotographen erläuterte. Von der Mappe wurden tausend Exemplare mit einem Kostenaufwande von ungefähr viertausendfünfhundert Mark hergestellt. Die Ausgabe fand Ende Februar statt. Der Preis für die Mappe wurde auf achtzehn Mark bestimmt. Conitzer kündigte die Mappe als eine neue Allersmappe an und brachte sie in den Kunsthandel. Nach seiner Angabe sind von der Mappe bis zu Anfang November 1891 etwa dreihundert Stück, von da an aber keine weitem abgesetzt worden.

Allers hatte, wie wir aus seiner Karte erfahren, am 22. Januar mit der Augusta Viktoria die bekannte Rundreise im Mittelmeer angetreten. Wann er nach Deutschland zurückgekehrt ist, ergibt sich aus dem Urteile nicht. Zu Anfang November trat er gegen die Veröffentlichung der von Conitzer herausgegebenen Mappe auf. Von ihm veranlaßt, erließ der Verleger früherer Mappen, Lithograph Griefe, ein Zirkular an die Kunsthändler, worin diesen mitgeteilt wurde, daß Allers an der Herausgabe der Bilder in dieser Art und Form nicht beteiligt sei. Sodann stellte Allers bei Gericht den Antrag, Conitzer und Schönthan wegen Nachdrucks zu bestrafen, auch jeden von beiden zu einer an ihn zu erlegenden Buße von sechstausend Mark zu verurteilen. Er begründete diesen Antrag in folgender Weise. Nach dem Briefe von Schönthan habe er angenommen, daß es sich lediglich um eine Herausgabe der Bilder in der frühern Form mit einem von Schönthan redigirten veränderten Text handle. Nur in diesem Sinne habe er seine Zustimmung gegeben. Die vorliegende Herausgabe diskreditire ihn als Künstler. Ohne Text hätten die Illustrationen keinen Sinn. Auch hätten die Zeichnungen, die nur auf das Zinkätzverfahren und auf Vervielfältigung in verkleinertem Maßstabe berechnet gewesen seien, keinen Wert. Keinem Menschen von künstlerischem Geschmac könne es einfallen, diese Zeichnungen in großem Format durch Lichtdruck zu vervielfältigen. Den Antrag auf Zuerkennung der geforderten Buße begründete Allers in folgender Weise. Nach Erscheinen der neuen Mappe seien von seinen frühern Werken erheblich weniger Exemplare verkauft worden, was nur eine Folge davon sein könne, daß das Publikum durch das neue Werk abgeschreckt worden sei, überhaupt noch etwas von seinen Werken zu kaufen. Der ihm dadurch zugefügte Schaden belaufe sich auf weit mehr als zwölftausend Mark.

Die Angeklagten machten hiergegen geltend, daß sie durch den Ankauf von

Fischer die Zeichnungen rechtmäßig erworben hätten und schon dadurch zu deren Nachbildung berechtigt gewesen seien. Allers habe aber auch zu dieser Nachbildung seine Erlaubnis gegeben. Denn wenn er in der Postkarte geschrieben habe: „Meinetwegen, wenns nur nicht so wichtig gemacht wird mit dem Dreck,“ so sage er damit, daß es ihm ganz gleichgiltig sei, was mit den Zeichnungen geschehe, daß er absolut keinen Wert auf diesen „Dreck“ lege und ihnen gestatte, damit zu thun, was sie wollten. Habe aber Allers die Sache anders gemeint, so seien sie doch jedenfalls in gutem Glauben gewesen, und sie könnten deshalb nicht gestraft werden. (Nach dem Gesetz bleibt die Bestrafung wegen Nachdrucks ausgeschlossen, wenn der Veranstalter des Nachdrucks auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat.) Treffe sie sonach kein Verschulden, so könne auch keine Buße von ihnen gefordert werden, vielmehr könne Allers seinen etwa entstandenen Schaden nur bis zur Höhe ihrer Bereicherung ersetzt verlangen. Diese Bereicherung sei aber gleich Null, da von der herausgegebenen Mappe nur wenige Exemplare abgesetzt und deshalb kaum die Herstellungskosten gedeckt worden seien.

Das Landgericht II in Berlin, bei dem die Sache nach der Verhandlung zur Entscheidung kam, hat diese Verteidigung verworfen. Im Gegensatz zu der Aussage des Zeugen Fischer, der der Ansicht ist, daß er die Zeichnungen von Allers ohne Einschränkung erworben habe, nimmt das Gericht auf Grund der eidlichen Aussage des „Zeugen“ Allers\*) an, daß dieser sie nur zur Wiedergabe in verkleinertem Maßstabe und als Illustrationen zu einem bestimmten Text geliefert habe. Darnach seien die Angeklagten nicht schon durch den Kauf von Fischer berechtigt gewesen, sie beliebig zu verwenden. Sodann nimmt das Gericht, wiederum auf Grund der eidlichen Aussage des „Zeugen“ Allers an, daß Allers durch die Karte die Genehmigung zur erneutenervielfältigung nur in der bisherigen Art habe erteilen wollen. Etwas anderes sei in der Postkarte nicht enthalten. Denn Allers habe darin verlangt, daß der „Dreck“ nicht zu wichtig gemacht werde. Darnach hätten die Angeklagten die Zeichnungen keinesfalls zu einem Prachtwerke verwenden dürfen, als welches sich die Mappe darstelle. Das hätten auch die Angeklagten wissen müssen; denn nach dem Briefe Schönthans hätten die Zeichnungen lediglich als Illustrationen zu einem von Schönthan neu zu verfassenden Texte verwendet werden sollen. Auch hätten die Angeklagten wissen müssen, daß Allers nie seine Erlaubnis zu einer Veröffentlichung der Originalzeichnungen gegeben haben würde, da diese künstlerisch weit hinter seinen andern Werken zurückgestanden hätten.

\*) Es sei hier im allgemeinen auf den Anfüg hingewiesen, daß Personen, die offenbar nichts anderes als Partei sind, wenn sie in einem Strafverfahren ihre Rechte verfolgen, als „Zeugen“ vernommen und vereidigt werden.

Darnach hat das Gericht den Thatbestand eines strafbaren Nachdrucks für festgestellt erachtet. Bei Abmessung der Strafe hält es zwar die bisherige Unbescholtenheit der Angeklagten für strafmildernd; weil aber der künstlerische Ruf des Maler Allers eine Zeit lang eine erhebliche Einbuße erlitten habe, doch eine hohe Strafe für angemessen. Es verurteilt deshalb jeden der beiden Angeklagten zu einer Strafe von eintausendfünfhundert Mark.

Was die geforderte Buße betrifft, so hat das Gericht zwei Kunsthändler, Griese und Boyßen, die beide frühere Mappen von Allers in Verlag haben, als Zeugen und Sachverständige vernommen. Auf Grund dieser Aussagen erkennt es jeden der beiden Angeklagten zur Zahlung einer Buße von sechstausend Mark, für die sie solidarisch haften sollen, schuldig.

Endlich erkennt das Gericht auch auf Einziehung der vorrätigen Nachdrucksexemplare, sowie der zu deren Herstellung bestimmten Vorrichtungen.

Gegen dieses Urteil haben die Angeklagten die Revision an das Reichsgericht erhoben. Das Reichsgericht weist in seinem Urteil zunächst mehrere an prozessualische Punkte geknüpfte Beschwerden (auf die wir hier nicht näher eingehen) zurück. In der Sache selbst verwirft es in den Hauptpunkten die Beschwerden, weil sie gegen tatsächliche Feststellungen des Gerichts erster Instanz gerichtet seien. Nur in einem Punkte ändert es die Entscheidung ab. Der § 18 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bestimmt: „Statt der Entschädigung (wegen Nachdrucks) kann auf eine an den Beschädigten zu erlegenden Geldbuße bis zum Betrage von zweitausend Thaler erkannt werden. Für die Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.“ Diese Vorschrift erklärt das Reichsgericht für verletzt. Da nur eine einheitliche Handlung vorliege, so habe gegen beide Angeklagte auch nur einmal auf die Buße im gesetzlichen Höchstbetrage von sechstausend Mark erkannt werden dürfen. Die Kosten der zweiten Instanz legt das Reichsgericht ganz den Angeklagten auf, weil durch die Verhandlung und Entscheidung des Punktes, bei dem die Revision Erfolg gehabt habe, keine besondern Kosten entstanden seien.

Um zunächst über diese Reichsgerichtsentscheidung ein Wort zu sagen, so können wir gegen sie keinen ins Gewicht fallenden Vorwurf erheben. Das Rechtsmittel der Revision, auf das das Reichsgericht beschränkt ist, läßt nur eine Prüfung der Sache in ihrer rechtlichen Beurteilung, nicht auch eine Prüfung der in der Vorinstanz entschiedenen tatsächlichen Fragen zu. Darnach kommt das Reichsgericht öfter in die Lage, eine vielleicht durchaus ungerechte Entscheidung — die Mitglieder sagen „mit blutendem Herzen“ — bestehen zu lassen, weil das Rechtsmittel der Revision nicht an sie heranreicht. So ist es, bis auf den einen Punkt der doppelt zuerkannten Buße, auch hier der Fall gewesen. Ob nicht die Änderung des Urteils in diesem, durch den Antrag des Nebenklägers veranlaßten, für die Angeklagten doch recht wichtigen Punkte das Reichsgericht — zumal wenn es sich auch der Härte des Urteils im

übrigen bewußt war — hätte veranlassen sollen, den Angeklagten wenigstens einen Teil der Kosten abzunehmen, lassen wir dahingestellt sein. Jedenfalls hatten doch die Angeklagten, indem sie sich gegen die doppelte Verurteilung zur Buße wehrten, mit vollem Rechte Revision erhoben. Und der für die gegenteilige Entscheidung ausgesprochne Grund, „daß dieser Punkt keine besondern Kosten gemacht habe,“ läßt sich eben so gut auch umkehren. Auch die Verhandlung und Entscheidung der übrigen Punkte hatte, neben jenem, „keine besondern Kosten gemacht.“ In solchen Fällen dürfte die Teilung der Kosten der Billigkeit entsprechen. Doch wir verlassen diesen verhältnismäßig unbedeutenden Nebenpunkt.

Der Vorwurf, den wir in der Sache zu erheben haben, richtet sich gegen das Urteil erster Instanz. Wir halten die erkannte Strafe für übertrieben, die auferlegte Buße in der ihr gegebenen Begründung für unhaltbar.

Wir nehmen nicht an, daß die Firma Coniger schon durch den Kauf der Zeichnungen von Fischer das Recht der Vervielfältigung erworben habe; prüfen vielmehr die Frage: Was war durch den Briefwechsel zwischen Schönthan und Allers ausgemacht?

Der Brief Schönthans sagte nicht ganz klar, was die von ihm vertretene Firma vorhabe. Bis zu einem gewissen Grade war es aber doch klar. Die von der Firma erworbenen Blätter sollten gesammelt werden, und Schönthan wollte dann einen Text dazu liefern. Dieser Text war notwendig, weil erst dadurch die zu verschiedenen Erzählungen angefertigten Zeichnungen zu einem einheitlichen Ganzen verbunden werden konnten. Daß aber die Sammlung der Blätter die Hauptsache sei und der zu liefernde Text nur nebenher laufen sollte, daß also die Absicht war, die Blätter als Kunstwerk heraus zu geben, das ging aus dem Briefe zur Genüge hervor. Darauf deutete auch die im Eingange des Briefes enthaltene Bemerkung, daß die Firma Coniger zugleich Kunstverlag treibe und selbst Prachtwerke herausgebe. Mit einer nochmaligen Verwendung der Bilder zu Illustrationen würde die Firma auch ein schlechtes Geschäft gemacht haben.

Allers hat aber auch den Brief nicht anders verstanden. Schon der Eingang seiner Antwort: „Den Trödel wollen Sie veröffentlichen?“ läßt dies erkennen. Der „Trödel“ sind natürlich die Zeichnungen selbst. Darin, daß diese schon zu Illustrationen gebraucht waren, sah Allers keine eigentliche Veröffentlichung. Sonst hätte er die Frage so stellen müssen: „Den Trödel wollen Sie zum zweitenmale veröffentlichen?“ Auch in der auf jene hingeworfne Frage erteilten Antwort: „Meinetwegen, wenns nur nicht so wichtig gemacht wird mit dem Dreck,“ giebt sich kund, daß Allers etwas andres im Sinne hatte, als die bloße abermalige Verwendung der Bilder zu Illustrationen. Denn sonst wäre die Verwarnung, es damit nicht so wichtig zu machen, unnötig gewesen. Die Behauptung von Allers, er habe nur seine

Einwilligung gegeben zur Verwendung der Bilder als Illustrationen (was dann auch das Gericht angenommen hat), war also unhaltbar. Er hatte eingewilligt zu einer Sammlung der Bilder als Kunstblätter.

Aber freilich hatte er dieser Einwilligung die Beschränkung hinzugefügt: „Wenns nur nicht so wichtig gemacht wird mit dem Dreck.“ Diese Äußerung gab zu Zweifeln Veranlassung, da sie an einer sichtlichen Übertreibung litt. Wir tragen auch als Laien kein Bedenken, auszusprechen, daß die Bilder durchaus kein „Dreck“ sind, daß sie vielmehr zum größten Teile wohlausgeführte charakteristische Darstellungen, ganz im Allersschen Geiste, enthalten. Wären sie wirklich nur „Dreck“, wie würde sie dann Allers wohl auch nur zu Illustrationen hergegeben haben? Denn auch aus diesen kann man ja den Wert einer Zeichnung vollkommen erkennen. Es lag also nahe, jene Äußerung für nichts anderes als eine in Künstlerlaune hingeworfne Phrase übertriebener Bescheidenheit zu halten. Gewöhnlich nimmt es kein Künstler übel, wenn man eine solche Äußerung nicht allzu ernst nimmt.

Gleichwohl war jener Satz doch so bestimmt ausgesprochen, daß sich ihm die Firma Coniger entweder fügen mußte oder nochmals bei Allers hätte anfragen sollen. Es hätte sich ja ohne Zweifel die Herausgabe der Bilder, auch wenn sie als Kunstblätter herausgegeben werden sollten, in einer minder anspruchsvollen Form gestalten lassen. Auch hätte dann ein geringerer Preis für die Sammlung gestellt werden können, wodurch gleichfalls die Sache minder „wichtig“ gemacht worden wäre. Wo die einzuhaltende Grenze für das „Wichtigmachen“ der Sache gelegen hätte, ist vielleicht schwer zu sagen. Jedenfalls aber hat die Firma Coniger diese Grenze überschritten, indem sie die Sammlung in einer Form herausgab, wie sie gar nicht „wichtiger“ gemacht werden konnte. Es hätte ihr hierbei auch das Bedenken kommen müssen, ob denn Allers ohne jeden weiteren Entgelt die Benutzung seiner Zeichnungen zu einem Werke habe gestatten wollen, bei dem auf einen Gewinn von Tausenden gerechnet war, und das überdies seinen frühern Werken unverkennbar Konkurrenz machte.

Wir können hiernach dem Gerichte erster Instanz nicht widersprechen, wenn es angenommen hat, daß durch die Herausgabe der Mappe in der Form eines „Prachtwerks“ die Allersschen Rechte verletzt worden seien, und daß Allers ein Recht auf Unterdrückung der Mappe gehabt habe. Von diesem Standpunkt aus konnte man auch die Angeklagten für strafbar halten. Denn wenn sie auch vielleicht, durch die humoristische Antwort von Allers verleitet, in gutem Glauben gehandelt hätten, so läßt sich doch sagen, daß ihr Irrtum nicht entschuldbar gewesen sei. Sie hätten als sorgfältige Geschäftsleute erst anfragen müssen.

Alles kommt aber auf das Maß der Strafe an, die wider die Angeklagten zu erkennen war.

In dieser Beziehung kommt zunächst in Betracht, daß an der Unklarheit des Verhältnisses, unter deren Einfluß die Angeklagten handelten, Allers selbst eine wesentliche Mitschuld traf. Es kommt ferner in Betracht, daß die Firma Conitzer, wenn sie für die Zeichnungen an Fischer sechshundert Mark bezahlt und für Herstellung der Mappe viertausendfünfhundert Mark aufgewendet, dann aber bis zu dem Auftreten von Allers nur dreihundert Stück abgesetzt hatte, schon durch die Unterdrückung der Mappe nach buchhändlerischer Berechnung eine Einbuße erlitt. Wenn dazu noch, neben der Verurteilung in die Kosten des Verfahrens, eine geringe Geldstrafe gekommen wäre, so wäre damit die Schuld der Angeklagten in vollem Maße gesühnt gewesen. Statt dessen hat das Gericht jedem der Angeklagten eine Geldstrafe zuerkannt, die es selbst als eine „hohe“ bezeichnet, eine Strafe von eintausendfünfhundert Mark, „weil der künstlerische Ruf des Malers Allers nach dem Gutachten der Sachverständigen durch Herausgabe des Amateurphotographen eine Zeit lang eine erhebliche Einbuße erlitten habe.“

Wir müssen hier zunächst die Frage aufwerfen: Für welche Zeit soll denn Allers, und zwar ohne seine eigne Schuld, Einbuße an seinem Künstlerruf erlitten haben? Es liegt auf der Hand, daß Allers, sobald er die Herausgabe der Mappe erfuhr, ein sehr einfaches Mittel hatte, der Beeinträchtigung seines Rufes entgegenzutreten, indem er durch eine öffentliche Erklärung die Herausgabe der Mappe von sich ablehnte. Allers hat von diesem Mittel auch zu Anfang November Gebrauch gemacht. Hat er denn aber erst zu dieser Zeit von der Mappe erfahren? Die Augusta Viktoria kehrte innerhalb weniger Monate nach Deutschland zurück. Ist Allers mit ihr zurückgekehrt, so hat er gewiß auch sehr bald von dem Erscheinen der Mappe gehört. Aber auch wenn er etwa — es liegt dafür eine Andeutung im Urteile vor — in Capri zurückblieb und sich dort längere Zeit aufhielt: ist er denn von dort erst im Spätherbst nach Deutschland zurückgekommen? Und selbst wenn dies der Fall sein sollte: hat er während seines Aufenthalts in Capri nichts von der Herausgabe der Mappe erfahren? Haben seine Verleger, Griese und Boyßen, die doch so verwundert und entrüstet über die neue Mappe waren, nicht an ihn geschrieben und ihn benachrichtigt? Es ist ja möglich, daß sich alle diese Fragen zu Gunsten von Allers erledigen. Aber sie hätten doch einer Aufklärung bedurft, die sie, so weit das Urteil erkennen läßt, nicht gefunden haben. Wenn Allers, nachdem er von der Mappe erfahren hatte, monatelang still geseffen haben sollte, so würde ihn bei der angeblichen Beeinträchtigung seines Künstlerrufes eine schwere Mitschuld treffen, und in gleichem Maße würden die Angeklagten von dem gegen sie erhobnen Vorwurf entlastet werden.

Wir halten aber auch die ganze „erhebliche Einbuße,“ die Allers an seinem Künstlerrufe erlitten haben soll, für eine künstlich aufgebaufchte imaginäre Größe. Hätte die Firma Conitzer Bilder, die von irgend einem Stümper her-

rührten, unter dem Namen Allers veröffentlicht, dann ließe sich vielleicht sagen, daß die Angeklagten wegen Verletzung der Allersschen Künstlerlehre eine Strafe von eintaufendfünfhundert Mark verdient hätten. Was war denn aber hier geschehen? Echte Zeichnungen von Allers waren in kunstgerechter Form — weit besser als in den Illustrationen — vervielfältigt und in durchaus würdiger Ausstattung veröffentlicht worden. Die Bedeutung der Bilder war auch durch die, ohne Zweifel von Schönthan herrührenden, hübschen und scherzhaften Unterschriften genügend klargemacht. Allers selbst hatte die Zeichnungen zunächst zu den Illustrationen hergegeben. Er hatte auch in eine weitere Veröffentlichung gewilligt. Er machte also durchaus kein Geheimnis aus den Zeichnungen. Sie waren längst als sein Werk bekannt. Wie konnte nun dadurch, daß die Angeklagten diese Zeichnungen in durchaus kunstgerechter Form wiedergaben, der Künstlerruf von Allers geschädigt werden? War wegen der Herausgabe der Mappe in ihrer anspruchsvollen Form ein Vorwurf wider Allers zu erheben, so konnte es nur der sein, daß er allzusehr beflissen sei, auch aus minderwertigen Leistungen einen möglichst großen geschäftlichen Nutzen zu ziehen. Dieser Vorwurf traf ihn aber nicht als Künstler, sondern als Menschen. Und wenn er dagegen empfindlich war, so mußte er auch nicht in dem hier besprochenen Prozeß eine Klage auf zwölftausend Mark Buße erheben.

Aber die „Gutachten der Sachverständigen,“ auf die sich das Gericht beruft? Allerdings hat der Kunsthändler Meder ausgesagt, er habe bei der Mappe den Eindruck gehabt, daß sie nicht in dieser Form für die Reproduktion bestimmt gewesen sei; er habe gleich gesagt, Allers müsse wohl, wenn nicht ein Mißbrauch mit seinen Zeichnungen getrieben worden sei, auf seinen Ruf als Künstler nicht mehr viel geben. Der Buchhändler Boysen hat ausgesagt, er würde die Mappe gar nicht für ein Werk von Allers gehalten haben, wenn nicht sein Name unter den Bildern gestanden hätte. Boysen und Griefe — beide sind Verleger von frühern Mappen — haben dann noch ausgesagt, nach Erscheinen der Mappe sei man in Künstler- und Laienkreisen geradezu entrüstet gewesen, wie Allers solche Bilder herausgeben könne. Vor allen Dingen sei aber Allers selbst, als er nach seiner Rückkehr von der Orientreise die Mappe gesehen habe, aufs äußerste überrascht und empört gewesen.

Was soll man nun zu dem allen sagen? Es ist ja jedem Juristen bekannt, daß Sachverständige das unzuverlässigste Beweismittel sind. Sie ergeben sich oft in den einseitigsten und besangenensten Ausprüchen. Gerade deshalb hat die deutsche Zivilprozeßordnung bestimmt, daß das Gericht an das Gutachten von Sachverständigen durchaus nicht gebunden sein soll, vielmehr auf Grund freier Beweiswürdigung zu prüfen habe, inwieweit deren Ausprüche Glauben verdienen. Am wenigsten aber kann die Aussage von Sachverständigen auf Untrüglichkeit Anspruch machen, wenn sie einseitig von

einer Partei benannt oder gar selbst bei der Sache beteiligt sind. Das war aber hier der Fall. Die Verleger früherer Mappen von Allers waren gewiß nicht die Männer, die dem Erscheinen dieser neuen Mappe unbefangenen gegenüberstanden, ganz abgesehen von dem Verhältnis, in dem sie persönlich zu Allers stehen mochten.

Hätte das Landgericht die Aussagen dieser Sachverständigen einer genauern Prüfung unterzogen, so würde es sicherlich deren Unwert erkannt haben. Es hätte nur in die Mappe selbst einen Blick zu thun brauchen, und es würde gefunden haben, daß die Bilder, wenn auch in anderer Manier hergestellt und vielleicht auch minder bedeutend als die Bilder früherer Mappen, doch in ihrer Art vortrefflich waren. Tausende, die an den Zeichnungen von Allers Freude finden und sie kaufen, werden einen Unterschied in dem künstlerischen Werte dieser Bilder und früherer kaum entdecken. Und wenn Allers, was wir gern glauben, bei dem Anblick der Mappe sehr erregt war, so glauben wir doch, daß ihn dabei weniger der Schmerz über seinen beeinträchtigten Künstler Ruf, als vielmehr der — nicht unberechtigte — Ärger erregt hat, daß hier eine Erlaubnis, die er unbedachterweise ohne jeden Entgelt erteilt hatte, zu einem gewinnreichen Unternehmen ausgenutzt werden sollte. Dies mochte ihn auf den Gedanken bringen, ob nicht aus den Bildern, die er freilich als „Trödel“ und „Dreck“ bezeichnet hatte, doch noch ein Gewinn für ihn selbst herauszuschlagen sei. Und das ist ihm denn auch mit Hilfe der modernen Rechtskunst in vollstem Maße gelungen.

Denn nicht nur eine Strafe von 1500 Mark, sondern auch eine Buße von 6000 Mark hat das Landgericht jedem der beiden Angeklagten auferlegt, Allers also eine Entschädigung von 12000 Mark zuerkannt. Auch hier wird der Schade, der Allers angeblich zugefügt worden sein soll, auf die Minderung seiner Künstlerlehre zurückgeführt, und auch hier spielen die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen Griefe und Boysen die entscheidende Rolle.

Griefe bekundet, daß von den in seinem Verlage befindlichen beiden Mappen von Allers im Jahre vorher fünf und sechs Auflagen, im Jahre 1891 aber nur eine Auflage abgesetzt worden sei. Boysen, der ebenfalls zwei Mappen in Verlag hat, bekundet, daß mit diesen seine Reisenden im Jahre 1891 sehr schlechte Geschäfte gemacht hätten. Das soll nun seinen Grund darin haben, daß das Publikum durch das Erscheinen der neuen Mappe abgeschreckt worden sei, überhaupt noch Werke von Allers zu kaufen. Boysen erklärt, daß die von Allers geforderte Buße von 12000 Mark keinesfalls zu hoch bemessen, sondern durchaus angemessen sei. Griefe führt zur Darlegung des von Allers erlittenen Schadens an, daß Allers von ihm für jede verkaufte Mappe fünf Mark erhalte.

Das ist in der That eine wunderbare Begründung! Aus künstlerischer Entrüstung über die neue Mappe soll das Publikum von den ältern Mappen

vier und fünf Auflagen weniger, also, die Auflage zu 1000 Stück gerechnet, 9000 Stück weniger gekauft haben! Als ob sich irgend ein vernünftiger Mensch abhalten ließe, ein gutes Schrift- oder Kunstwerk, das ihm gefällt, zu kaufen, weil ein minderwertiges Werk desselben Meisters daneben besteht! Und ist denn etwa jedem, der in einen Laden trat, um eine ältere Mappe von Allers zu kaufen, sofort auch die neue Mappe vorgelegt worden, um zu prüfen, ob darnach die ältere auch noch des Kaufes würdig sei? War denn auch wirklich die neue Mappe so entsetzlich erschreckend? Wem sie nicht gefiel, der brauchte sie ja nicht zu kaufen. Wenn nach dem Zeugnis der Kunst- händler die ältern Mappen im Jahre 1891 schlecht gegangen sind, so erklärt sich das einfach daraus, daß das Publikum mit Mappen von Allers befriedigt war. Der Absatz einer Ware, deren Erwerb auf besondrer Liebhaberei beruht, ist stets wandelbar.

Das Berliner Gericht hat sich nun zwar jene Aufstellung nicht in ihrem ganzen Umfange angeeignet. Aber es nimmt doch an, daß durch die abschreckende Wirkung der neuen Mappe von den beiden im Verlage von Griefe befindlichen Mappen mindestens zwei Auflagen, also 4000 Stück, weniger abgesetzt worden seien. Darnach rechnet es auch seinerseits für Allers einen Schaden von 20000 Mark heraus und hält es für Recht, den beiden Angeklagten eine Buße von 12000 Mark aufzulegen.

Zunächst entsteht auch hier wieder die Frage: Wann erfuhr denn Allers von der Herausgabe der neuen Mappe? Für die Zeit, wo er etwa still saß und den Schaden über sich ergehen ließ, würde er doch keine Entschädigung in Anspruch nehmen können.

Aber auch abgesehen hiervon, ist die Schadenberechnung ohne jeden innern Halt. Wir fragen jeden unsrer (nicht juristischen) Leser, ob er glaube, daß wegen der abschreckenden Wirkung der neuen Mappe 4000 oder auch nur 2400 oder auch nur 1200 Stück der ältern Mappen weniger verkauft worden seien?

Wohl hätte sich ein Schadenersatzanspruch für Allers in andrer Weise begründen lassen, wobei aber nicht die abschreckende, sondern die anziehende Kraft der neuen Mappe die Grundlage hätte abgeben müssen. Es ist unzweifelhaft, daß die neue Mappe den ältern Konkurrenz machte, und es mag dadurch der Absatz der ältern eine gewisse Verminderung erfahren haben. Die äußerste Folge, die man hieran knüpfen könnte, wäre die, daß man sagte: für jedes verkaufte Stück der neuen Mappe ist mutmaßlich ein Stück der ältern Mappen weniger verkauft worden. Diese Aufstellung wäre freilich keinesfalls im vollen Umfange richtig. Denn es mögen auch solche die neue Mappe gekauft haben, die die ältern Mappen schon besaßen, oder solche, die an der neuen Mappe besonders Gefallen fanden und sie kauften, ohne daß sie sonst eine ältere Mappe gekauft hätten. Aber es hätte diese Aufstellung doch einen gewissen haltbaren Kern gehabt. Mit jener äußersten Folgeziehung würde

man nun dahin gelangt sein, zu sagen: die Angeklagten müssen für jede verkaufte neue Mappe an Allers eine Entschädigung zahlen, die dem Gewinn entspricht, den er aus einer verkauften ältern Mappe gezogen hätte. Nach der Aussage Grieses soll dieser Gewinn fünf Mark betragen haben. Sind nun von der neuen Mappe, wie Coniger angiebt, 300 Stück abgesetzt worden, so würde dies als äußerste, dem Künstler zuzusprechende Entschädigung 1500 Mark — also noch lange keine 6000 Mark — ergeben haben. Statt dieser haltbaren Grundlage mußte der verletzte Künstlerruf von Allers herhalten, um eine fabelhafte Schadenberechnung aufzubauen.

Den peinlichsten Eindruck aber macht es, daß das Gericht erster Instanz die höchste, nach dem Gesetze zulässige Buße den Angeklagten doppelt auferlegte. Dieser Fehlgriff ist freilich durch die Entscheidung des Reichsgerichts wieder gut gemacht worden.

Liest man das Landgerichtsurteil im ganzen, so glaubt man nicht das Urteil eines deutschen, sondern eines französischen Gerichts vor sich zu haben.

Die Betrachtung dieses Prozesses führt von neuem darauf zurück, wie sehr unser Rechtszustand unter dem Mangel einer Berufung in landgerichtlichen Strassachen leidet. Die nochmalige freie Prüfung dieses Rechtsfalls würde doch — das darf man zu Gunsten unsrer Justiz annehmen — sicherlich zu einer andern Entscheidung geführt haben. Dieser Fall weist aber noch eine Seite der Sache auf, an die man gewöhnlich gar nicht denkt. Die Strafkammern der Landgerichte können nicht bloß eine Strafe erkennen, sondern auch in der Form der Zuerkennung einer Buße eine zivilrechtliche Entscheidung geben, die sich gleicher Unanfechtbarkeit wie die Straferkennung erfreut. Bei den Zivilgerichten kann jede Entscheidung, auch wenn sie nur über drei Pfennige ergeht, durch Berufung angefochten werden. Die Strafgerichte erster Instanz aber erkennen, ganz nebenbei, zivilrechtlich über Tausende, ohne daß eine Berufung dagegen möglich ist. Wider die verfehlte Verurteilung zu einer Strafe kann noch im Gnadenwege geholfen werden. Ob aber auch wider die verfehlte Verurteilung zu einer Buße?

Sonderbar ist es, daß, wie es scheint, gerade dem deutschen Buchhandel beschieden ist, bei der Rechtsprechung schmerzliche Erfahrungen zu machen.

